

Arbeitsversion

Gesetz über das Einwohnermeldewesen (EMG)

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 5

Geändert: 10 | 25

Aufgehoben: 5

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern
beschliesst*

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt das Meldewesen in den Gemeinden sowie die Führung der kommunalen Einwohnerregister.

§ 2 *Zuständigkeit*

¹ Die Gemeinden sind zuständig für

- a. die melderechtlichen An-, Um- und Abmeldungen von natürlichen Personen,
- b. die Führung des Einwohnerregisters.

2 Melde- und Auskunftspflichten

§ 3 *Meldepflicht*

¹ Wer in einer Gemeinde Haupt- oder Nebenwohnsitz gemäss dem kantonalen Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz) vom 25. Mai 2009¹ begründet oder aufgibt, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde zu melden.

² Die Meldepflicht besteht auch bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde oder innerhalb eines Gebäudes.

³ Die An-, Um- oder Abmeldung wie auch die Meldung von Änderungen erfolgt durch persönliche Vorsprache, schriftlich oder über eine digitale Plattform. Der Regierungsrat regelt die Umsetzung der digitalen Meldung, insbesondere die Anwendung der technischen Standards.

⁴ Die Gemeinden sind verantwortlich, dass die Bestimmungen über die Meldepflicht eingehalten werden. Sie haben Personen, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, dazu aufzufordern.

§ 4 *Auskunftspflicht*

¹ Die meldepflichtige Person hat wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die gemäss § 8 im Einwohnerregister zu erfassenden Daten zu geben.

² Sie hat ihre Angaben auf Verlangen der Gemeinde insbesondere mit folgenden Belegen oder gleichwertigen Unterlagen zu dokumentieren:

- a. Pass, Identitätskarte oder gleichwertiges ausländisches Ausweisdokument,
- b. Ausländerausweis,
- c. Bescheinigungen über den Zivilstand,
- d. Abmeldebescheinigung der Wegzugsgemeinde,
- e. Belege über die Unterkunft, insbesondere Wohnungsausweis, Mietvertrag oder Untermietvertrag mit Bestätigung der Verwaltung,
- f. Nachweis über den Strom- und Wasserverbrauch.

³ Personen mit Nebenwohnsitz haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in einer anderen Gemeinde einen Hauptwohnsitz begründet haben.

§ 5 *Meldepflicht Dritter*

¹ Die Vermieterinnen und Vermieter beziehungsweise die Liegenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, der Gemeinde Namen, Vornamen und nach Möglichkeit Geburtsdatum sowie Mietbeginn und -ende der ein-, um- und wegziehenden Mieterinnen und Mieter unentgeltlich zu melden. Sie geben auch den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID) bekannt. Diese Verpflichtung gilt ebenso für Logisgeberinnen und Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

¹ SRL Nr. [25](#)

² Die Meldung hat innert 30 Tagen ab Mietbeginn und -ende zu erfolgen.

³ Die Leitung eines Kollektivhaushaltes hat der Gemeinde die Bewohnerinnen und Bewohner unentgeltlich zu melden. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 6 *Auskunftspflicht Dritter*

¹ Wird die Meldepflicht gemäss § 3 nicht erfüllt, haben der Gemeinde auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft zu erteilen:

- a. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Wohn- und Zustelladressen der bei ihnen beschäftigten meldepflichtigen Personen,
- b. Elektrizitätsversorgungsunternehmen und andere Anbietende leitungsgebundener Dienste über Daten, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsidentifikation notwendig sind.

§ 7 *An-, Um- und Abmeldung von Amtes wegen*

¹ Kommt die meldepflichtige Person ihren Meldepflichten gemäss § 3 nicht nach, nimmt die Gemeinde die An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen kostenpflichtig vor.

² Personen, deren Aufenthalt seit mehr als drei Monaten unbekannt ist, werden von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen.

³ Die säumige Person hat die damit verbundenen Zusatzkosten zu tragen, sofern sie kein unverschuldetes Hindernis nachweisen kann.

⁴ Personen, die eine amtliche Handlung gemäss den Absätzen 1 und 2 verursacht haben und diese rückgängig machen wollen, haben zu belegen, dass die amtliche Handlung zu Unrecht erfolgt ist. Insbesondere haben sie zu belegen, wo sie sich aufgehalten haben.

3 Einwohnerregister

§ 8 *Inhalt*

¹ Die Gemeinden führen gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz) vom 23. Juni 2006² ein Einwohnerregister in elektronischer Form.

² Im Einwohnerregister sind folgende Merkmale zu führen:

- a. Merkmale gemäss Artikel 6 des Registerharmonisierungsgesetzes,
- b. Name und Vorname der Eltern bei der Geburt des Kindes,
- c. Name und Vorname des Ehegatten oder der Ehegattin oder des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin,
- d. lediger Name, Allianzname, Name in ausländischem Pass, Aliasname und Rufname,

² SR [431.02](#)

- e. Datum Zivilstandsereignis,
- f. Sorgerecht und umfassende Beistandschaft,
- g. Sperrvermerke.

³ Der Regierungsrat kann nach Rücksprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten oder der kantonalen Datenschutzbeauftragten durch Verordnung die Führung weiterer Merkmale vorsehen.

⁴ Er bestimmt, wie die Merkmale zu führen sind, die nicht im amtlichen Katalog gemäss Artikel 4 Absatz 4 des Registerharmonisierungsgesetzes aufgeführt sind.

§ 9 *Datengrundlage*

¹ Als Datengrundlage für die Erfassung im Einwohnerregister dienen primär die entsprechenden Informationen aus dem schweizerischen Personenstandsregister (Infostar).

² Personen, die dort nicht erfasst sind, werden aufgrund der entsprechenden Informationen aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) oder den gemäss § 4 Absatz 2 vorgelegten Dokumenten registriert.

§ 10 *Auskunfts- und Einsichtsrecht*

¹ Das Recht, Auskunft über die Personendaten des Einwohnerregisters zu verlangen und in sie Einsicht zu nehmen, richtet sich nach dem Kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990³.

4 Sanktionen

§ 11 *Busse*

¹ Wer den in diesem Gesetz festgelegten Melde- und Auskunftspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt oder unwahre Angaben macht, wird von der Gemeinde mit Busse bis 2000 Franken bestraft. Die Busse fällt in die Gemeindekasse.

5 Weitere Bestimmungen

§ 12 *Rechtsmittel*

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁴ angefochten werden.

³ SRL Nr. [38](#)

⁴ SRL Nr. [40](#)

§ 13 *Aufsicht*

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern übt die Aufsicht über das Einwohnermeldewesen aus.

II.

1.

Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988⁵ (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die stimmbfähige Person hat ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde, in der sie wohnt und nach den Vorschriften des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen⁶ seit mindestens 5 Tagen mit Hauptwohnsitz angemeldet ist. Fahrende haben den politischen Wohnsitz in ihrer Heimatgemeinde.

² In der Gemeinde, in der eine Person mit Nebenwohnsitz gemeldet ist, erwirbt sie politischen Wohnsitz nur, wenn sie es verlangt und nachweist, dass sie am Hauptwohnsitz im Stimmregister nicht eingetragen ist.

³ *aufgehoben*

2.

Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz) vom 25. Mai 2009⁷ (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *aufgehoben*

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden führen ein Einwohnerregister gemäss § 8 des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen vom ...⁸.

⁵ SRL Nr. [10](#)

⁶ SRL Nr. [5](#)

⁷ SRL Nr. [25](#)

⁸ SRL Nr. [5](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

III.

Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt (NG) vom 1. Dezember 1948⁹ (Stand 1. September 2021) wird aufgehoben.

IV.

[Abschlussklausel]

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

⁹ SRL Nr. [5](#)